



**Stellungnahme der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung der Insolvenzordnung - insbesondere Pfändungsschutz für
Altersrenten - des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze**

Sehr geehrte Frau Kollberg,

vielen Dank für Ihr Email vom 23. September 2004 mit welchem sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf gegeben haben.

Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Absicherung der Altersvorsorge Selbstständiger, die schon seit langen Jahren auch von der CDH gefordert wird und deshalb im Grundsatz von uns begrüßt wird. Insbesondere die von Ihnen vorgeschlagenen Ergänzungen finden dabei unsere volle Unterstützung.

Derzeit genießen, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, die Einkünfte Selbstständiger im Vergleich zum Arbeitseinkommen von Arbeitnehmern keinen ausreichenden Pfändungsschutz. Die Einkünfte unterfallen, selbst wenn sie ausschließlich der Alterssicherung dienen, der Vollstreckung. Der Selbstständige kann bei einer Insolvenz seine gesamten für die Alterssicherung dienenden Beiträge bzw. Leistungen verlieren. Diesem Risiko ist der Empfänger von Leistungen aus einer gesetzlichen oder betrieblichen Rentenversicherung nicht ausgesetzt. Ihm verbleiben die Rentenansprüche, die nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können. Diese Ungleichbehandlung ist aus Sicht der CDH nicht gerechtfertigt.

Die von Ihrem Haus eingebrachten Ergänzungsvorschläge zu § 851c Abs. 1 Nr. 3 und § 851c Abs. Nr. 1 begrüßen wir, da sie sich unmittelbar aus der Intention des Gesetzentwurfes, nämlich der Gleichstellung von Selbstständigen und Empfängern von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder betrieblichen Altersvorsorge, ergeben. Allerdings wäre aus Sicht der CDH ebenfalls der an den Handelsvertreter mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlte Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB mit in diesen Pfändungsschutz einzubeziehen. Gemäß der damaligen Gesetzesbegründung und auch immer wieder von der Rechtsprechung betont, hat der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters unstreitig einen Altersvorsorgecharakter, der insbesondere dann zum tragen gelangt, wenn dieser mit bzw. nach Vollendung des 65. Lebensjahres vom vertretenen Unternehmen an den Handelsvertreter gezahlt wird. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Handelsvertreter selbst ausgleichserhaltend nach § 89b Abs.3 Nr. 1 HGB mit Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung kündigen kann. Dies verdeutlicht, den gesetzlichen

Altersvorsorgecharakter dieses Ausgleichsanspruches, der mit dem 65. Lebensjahres des Handelsvertreters aufgrund eigener Kündigung entstehen kann.

Nach unseren Erkenntnissen hat der Ausgleichsanspruch beim Berufsstand der Handelsvertreter und Vertragshändler ebenfalls eine wesentliche Bedeutung für der Altersabsicherung. Eine Pfändungsfreistellung in ähnlicher Form wie betriebliche Rentenansprüche bzw. Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist daher aus unserer Sicht geboten.

Wir bitten Sie daher, die von uns vorgebrachten Anregungen bei der weiteren Behandlung dieses Gesetzesvorhabens zu unterstützen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Centralvereinigung
Deutscher Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb
Die Geschäftsführung

Eckhard Döpfer

Berlin, den 8. Oktober 2004